

**Satzung**  
**der Gemeinde Rain**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Besuch der**  
**gemeindlichen Kindertageseinrichtung**  
**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**  
Vom 22.05.2012

Die Gemeinde Rain erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Bei der Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Bei einer erstmaligen Aufnahme eines Kindes vom 1. bis einschließlich 14. des Monats entsteht für das erste Monat die volle Monatsrate; bei einer erstmaligen Aufnahme des Kindes vom 15. bis zum Ende des Monats entsteht für den ersten Monat die Hälfte der vollen Monatsrate (§ 5).
- (5) Beim Ausscheiden während eines Monats entsteht die Gebühr für eine volle Monatsrate.
- (6) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten.

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein „Kindergartenjahr“ einschließlich des Monats August (01. September bis 31. August)

(2) Die **Jahresgebühren** betragen bei einer Buchungszeit von:

<b>Buchungszeit</b>	Kinder <b>ab</b> Vollendung des <b>dritten</b> Lebensjahres (in Klammer: Monatsrate)	Kinder <b>bis zur</b> Vollendung des <b>dritten</b> Lebensjahres (in Klammer: Monatsrate)
a) 3 bis 4 Stunden	540,- € (45,- €)	1.080,- € ( 90,- €)
b) 4 bis 5 Stunden	600,- € (50,- €)	1.200,- € (100,- €)
c) 5 bis 6 Stunden	660,- € (55,- €)	1.320,- € (110,- €)
d) 6 bis 7 Stunden	720,- € (60,- €)	1.440,- € (120,- €)
e) 7 bis 8 Stunden	780,- € (65,- €)	1.560,- € (130,- €)
f) 8 bis 9 Stunden	840,- € (70,- €)	1.680,- € (140,- €)
g) 9 bis 10 Stunden	900,- € (75,- €)	1.800,- € (150,- €)
h) Auffanggruppe (Frühdienst 7.00-7.30)	60,- € ( 5,- €)	120,- € ( 10,- €)

#### § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 10,- €/Monat ermäßigt.

Ab dem dritten Kind wird für das älteste Kind keine Gebühr mehr erhoben.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.